

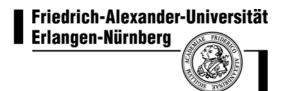


#### **Protokoll**

### zur gemeinsamen Sitzung der Arbeitskreise "Arbeitnehmererfinderrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen" und "Hochschulrechnungswesen und Steuern"

# am 10. Februar 2005 an der FAU Erlangen-Nürnberg

1.	Teilnehmer
	vgl. Anlage
2.	Tagesordnung
	Begrüßung
	Herr Schöck und Herr Dr. Kronthaler begrüßen die Mitglieder und Gäste der beiden
	Arbeitskreise, die Tagesordnung wird einvernehmlich verabschiedet.
	Herr Dr. Kronthaler berichtetet von dem Gespräch zum Thema "Besteuerung der
	Auftragsforschung von Hochschulen" mit Vertretern der KMK, des BMBF und des
	BMF, welches im Oktober 2004 in Berlin stattgefunden habe. Es habe Einigkeit über
	den Grundsatz bestanden, dass die Universitäten im Bereich der Auftragsforschung nicht schlechter als private gemeinnützige Forschungseinrichtungen gestellt werden
	dürften. Vermutlich werde dieser Grundsatz durch eine Ergänzung des § 68 Nr. 9
	AO verwirklicht. Herr MR Schüller ergänzt, dass sich die KMK bereits in der Dezem-
	ber-Sitzung dem Grundsatz angeschlossen habe.
	Herr Dr. Kronthaler betont, dass der Änderungsentwurf zur Abgabenordnung noch
	der Abstimmung mit den Umsatzsteuerreferenten im Finanzministerium bedürfe und
	weist abschließend darauf hin, dass auch die Problematik um die Satzung für den
	Zweckbetrieb zu beachten sei. Herr Dr. Reinhold befürchtet für die Fachhochschulen
	im Hinblick auf den i.d.R. überwiegenden Finanzierungsanteil der Auftragsforschung
	einen dortigen Steuersatz von 16 % ohne die Möglichkeit der Anwendung des er-
	mäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% über eine Zweckbetriebssatzung. Das Ände-
	rungsgesetz solle deshalb für die staatlichen Hochschulen von diesem Erfordernis
	absehen.





#### TOP 1 Ressortforschungsverträge

- Anpassung an die Novellierung des Arbeitnehmererfindergesetzes
- Anpassung an die Änderungen bei der Besteuerung von Forschungsleistungen

Dr. Kronthaler führt in die Problematik ein, in deren Zentrum der Begriff der "Eigennützigkeit" des Forschungsauftrags steht; nicht steuerbare echte Zuschüsse lägen danach nur dann vor, wenn die Veröffentlichungs- und Publikationsrechte ohne jede Einschränkung bei der Hochschule liegen und auch die Nutzungs- und Verwertungsrechte ohne jegliche Einschränkung gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Hochschule liegen.

Er unterbreitet dem BMBF den Vorschlag, auf Veröffentlichungsvorbehalte zu verzichten und nur einfache Nutzungsrechte zu vereinbaren. Auf diese Weise werde die steuerliche Relevanz der Forschungstätigkeit vermieden. Herr MR Schüller entgegnet, dass aus Sicht des BMBF ein Veröffentlichungsverbot ohnehin nicht mit dem HRG zu vereinbaren sei. Daraus folge jedoch nicht, dass derartige Aufträge steuerfrei seien.

Unter Hinweis auf die grundsätzliche Steuerfreiheit bei Forschungsprojekten mit einem nur einfachen Nutzungsrecht für den Auftraggeber werden die Vertreter des BMBF gefragt, warum der Bund einerseits als Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht beanspruche, andererseits aber die Hochschulen anhalte, der Privatwirtschaft nur ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen (oder das ausschließliche Nutzungsrecht an die Bedingung weiterer Entgeltzahlungen zu knüpfen). Frau Horst erläutert, dass Aufträge nur in Abhängigkeit eines bestimmten Bedarfes erteilt würden, aus diesem Bedarf folge zugleich das Interesse an den Verwertungsrechten. Sie vermutet, dass das ausschließliche Nutzungsrecht von den Fachbereichen gefordert werde und sichert die Prüfung der Frage zu, ob das BMBF von der Forderung nach Einräumung exklusiver Nutzungsrechte abgehen kann.

Herr Dr. Kronthaler weist auf das weitere Problem der Patentierungskosten hin, die im Zusammenhang mit BMBF geförderten Forschungsprojekten für die Hochschulen anfallen. Frau Horst erklärt, dass Patentierungskosten seit geraumer Zeit zuwendungsfähig sind, allerdings nur soweit die Ausgaben im Bewilligungszeitraum anfallen. Die Hochschulvertreter sind einvernehmlich der Ansicht, dass die generelle Verpflichtung zur Vornahme von Patentanmeldungen nur bei einem auch nach Abschluss des Projektes realisierbaren Erstattungsanspruch der Patentierungskosten gerechtfertigt sei. Es wird der Vorschlag geäußert, Patentierungskosten generell in die Kalkulation aufzunehmen. Sofern diese anfielen, könnten sie aus der Gesamtsumme getragen werden, andernfalls stünde der Betrag anderen Projekten zur Verfügung.

Herr Schöck betont, dass die Last der gesetzlichen Arbeitnehmererfindervergütung finanziell noch schwerwiegender als das Risiko der Patentierungskosten sei. Die Hochschulen – und damit die jeweiligen Bundesländer – seien diesem Anspruch ausgesetzt, obgleich das exklusive Nutzungsrecht dem Bund eingeräumt werde. Dieser Zustand sei unbillig, die Vertreter des BMBF sicherten zu, die Frage der nach Abschluss des Projektes anfallenden Patentierungskosten und der Erfindervergütung im Ministerium einer Diskussion zuzuführen.





## TOP 2 Beraterverträge – Nebentätigkeitsrecht und Vereinbarungen über die Rechte an Erfindungen

Einleitend schildert Herr Schöck wie nach der Abschaffung Fall des sog. Hochschullehrerprivilegs dieses über verschiedene Nebentätigkeitsformen faktisch wieder eingeführt werde. Es besteht unter den Teilnehmern Konsens, dass Erfindungen, die bei einer genehmigten Nebentätigkeit gemacht werden, nicht ohne weiteres frei sind, sondern eine Diensterfindung vorliegt, wenn die Erfindung maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ArbNErfG). Es bedürfe eines einheitlichen Vorgehens sämtlicher Hochschulen im Hinblick auf im Rahmen von Nebentätigkeiten entstandene Erfindungen. Hierzu sei ein Text zu entwerfen, abzustimmen und intern zu kommunizieren. Herr Dr. Schultz wird gebeten, diesen Text auch im Sprecherkreis zu verteilen.

Das Problem zeige sich auch bei den industriefinanzierten "Stiftungsprofessuren", häufig verlange der Stifter wegen der Finanzierung der Professur auch die Erfindungen. Verschiedene Übereinkünfte werden beschrieben, so sei in Dresden mit der Fraunhofer Gesellschaft eine Regelung getroffen worden, wonach die Verwertung jeweils hälftig erfolge. Es wird angeregt, die Erfahrungen der einzelnen Hochschulen auf diesem Gebiet zu sammeln, ein Konzept zu entwickeln und dieses u.a. mit Hilfe der HRK zu veröffentlichen.

## TOP 3 Bericht über die Tagung des Stifterverbandes "Wege zur Exzellenz" – Vorschlag des Stifterverbandes zu einem gemeinsamen Kommuniqué

Herr Schöck berichtet von Annäherungen bei der Patentfrage zwischen Hochschulen und den Industriezweigen Automobil und Maschinenbau. Der Stifterverband wünsche diese Annäherung in einem Kommuniqué zu veröffentlichen. Bereits jetzt sei folgende Verständigung festzuhalten:

- \* der BDI erkenne an, dass die schutzrechtlichen Erfindungen den Hochschulen gehören würden,
- \* wollten die Unternehmen diese schutzrechtlichen Erfindungen, müssten sie gesondert dafür zahlen.
- \* die Hochschulen würden das Interesse des BDI anerkennen, dass die Unternehmen die Erfindungen exklusiv nutzen wollen,
- \* es müsse eine Regelung über ein Nachverhandlungsrecht getroffen werden. Es wird beschlossen, dass der Entwurf eines Kommuniqué erstellt und dem Stifterverband zur weiteren Veranlassung und Abstimmung mit dem BDI übersandt wird. Ferner sei die Einrichtung eines Jour Fix von Hochschul- und Industrievertretern unter Moderation des jüngst aus dem Amt geschiedenen Generalsekretärs des Stifterverbands geplant. Ein solcher Gesprächskreis wird einvernehmlich von allen Anwesenden begrüßt, es wird angeregt, die Treffen auf Sachbearbeiterebene vorzubereiten.





#### TOP 4 Sonstiges

Herr Dr. Breitbach regt die Erstellung einer Übersicht an, in welcher jede Hochschule die Verwendung der aus Erfindungen resultierenden Geldern skizziert. Herr Schöck sagt den Entwurf einer entsprechenden Excel-Tabelle zu.

Als Themen für die zukünftigen Sitzungen des Drittmittelarbeitskreises werden genannt: EU-Angelegenheiten, Diplomarbeiten mit der Industrie, Beraterverträge/ Nebentätigkeiten auf Grundlage der Materialsammlungen.

Universität Erlangen-Nürnberg, den 14.02.2005

Im Auftrag

Thoenissen